

Satzung des Bogensport-Club Wunstorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Bogensport-Club Wunstorf e.V.**; im folgenden BSC Wunstorf genannt. Er hat seinen Sitz in Wunstorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSC Wunstorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der BSC Wunstorf ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BSC Wunstorf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSC Wunstorf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der BSC Wunstorf verfolgt als Ziel die Förderung, Pflege und Ausübung des Bogensports.
- (2) Der BSC Wunstorf ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der BSC Wunstorf hat
 - a. volljährige Mitglieder,
 - b. minderjährige Mitglieder,
 - c. passive, fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Passives, förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 entsprechend.

- (5) Volljährige Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bzw. elektronisch zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer **Frist von einem Monat zum Quartalsende (1. bis 3. Quartal), zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten** zulässig. Wird letztere Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem BSC Wunstorf ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Ehrenrat zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem BSC Wunstorf gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den BSC Wunstorf und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedsausweise abzugeben.
- (6) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem BSC Wunstorf unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden erforderlichenfalls von der Hauptversammlung bestimmt. Die Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder **über 18 Jahre** berechtigt,
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben,
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung anzuerkennen sowie die Beschlüsse des BSC Wunstorf zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des BSC Wunstorf zu verstößen,
- c. die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum BSC Wunstorf erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des BSC Wunstorf oder zu Mitgliedern der übergeordneten Verbände ausschließlich den im BSC Wunstorf bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der übergeordneten Verbände, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Organe des BSC Wunstorf sind

- a. der Vorstand,
- b. die Hauptversammlung,
- c. der Ehrenrat.

Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
- b. der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden,
- c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und seiner Vertreterin/seinem Vertreter,
- d. der Schriftührerin/dem Schriftführer und seiner Vertreterin/seinem Vertreter,
- e. der Sportleiterin/dem Sportleiter und seiner Vertreterin/seinem Vertreter,
- f. der Jugendleiterin/dem Jugendleiter und seiner Vertreterin/seinem Vertreter,
- g. der Gerätewartin/dem Gerätewart und seiner Vertreterin/seinem Vertreter,
- h. der Pressewartin/dem Pressewart und seiner Vertreterin/seinem Vertreter.

(2) Vorstand im Sinn des **§ 26 BGB** ist

die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende **allein oder**
die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende **gemeinsam mit**
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister **oder**
der Schriftührerin/dem Schriftführer.

- (3) Der BSC Wunstorf wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden allein oder die zweite Vorsitzende/den zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister oder der Schriftführerin/dem Schriftführer vertreten.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte des BSC Wunstorf nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernde Behinderung von Vorstandsmitgliedern, deren Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des BSC Wunstorf zu besetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende vertritt den BSC Wunstorf nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum BSC Wunstorf und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und alle Organe, außer dem Ehrenrat.

Die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende vertritt die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Des Weiteren führt sie/er die Mitgliederlisten.

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege, die von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat.

Die Sportleiterin/der Sportleiter bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Sie/er hat die Aufsicht bei allen Übungsangelegenheiten und sonstigen Sportveranstaltungen. Sie/er hat die vereinseigenen Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Sie/er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Hauptversammlung zur Verlesung kommt.

Die Jugendleiterin/der Jugendleiter hat sämtliche Kinder und Jugendliche des BSC Wunstorf zu betreuen. Sie/er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Hauptversammlung zur Verlesung kommt.

Die Gerätewartin/der Gerätewart hat das Vereinseigentum - außer Sportgeräte und Ausrüstung - verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Die Pressewartin/der Pressewart ist für die Berichterstattung in den Medien zuständig.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) In den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres **muss** eine Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Eine weitere Hauptversammlung kann die Vorsitzende/der Vorsitzende jederzeit mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, wenn das Interesse des BSC Wunstorf es erfordert.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss eine weitere Hauptversammlung einberufen, wenn diese von **sieben** stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

§ 14 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Wahl des Ehrenrats,
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und denjenigen, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BSC Wunstorf bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Feststellen der Stimmberichtigung,
 - b. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen/Wahlen,
 - e. erforderlichenfalls Festlegung der Beiträge, Umlagen,
 - f. Anträge.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des/der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.

- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- (4) Die Auflösung bzw. Verschmelzung des BSC Wunstorf kann nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, sofern nicht mindestens **sieben** Mitglieder entscheiden, ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- (5) Zur Änderung einer Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und/oder des Vereinszwecks ist die **schriftliche Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll wird nach der Hauptversammlung an alle Mitglieder per Post und an jene, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, elektronisch verschickt. Werden innerhalb einer **Frist von vier Wochen** gegenüber der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter oder der Protokollführerin/dem Protokollführer keine Einwände erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Protokolls folgenden Tag. Werden Einwände erhoben, wird mit dem geänderten Protokoll ebenso verfahren.

- (7) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht besitzen nur volljährige Mitglieder, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder sowie passive und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Sie dürfen kein anderes Amt im BSC Wunstorf bekleiden. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des BSC Wunstorf, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner erforderlichenfalls über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen gemäß § 4 Absatz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3.

Er tritt auf Antrag jedes BSC Wunstorf-Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate,
- e. Ausschluss aus dem BSC Wunstorf.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich und denjenigen, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, elektronisch mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen über 18 Jahre, die sich um den BSC Wunstorf besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des BSC Wunstorf einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Vermögen des BSC

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des BSC Wunstorf bzw. Änderung des Vereinszwecks kann nur in der in § 16 Absätze 4 und 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des BSC Wunstorf am **15. Februar 2020** beschlossen worden.

Die Satzung tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wunstorf, 15. Februar 2020

Bernd Scharkowsky
(1. Vorsitzender)

Der BSC Wunstorf war bis zum 31.07.2005 beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. unter VR 309 eingetragen. Seit dem 01.08.2005 wird er beim Amtsgericht Hannover unter VR 110083 geführt.